

Die Beamtin hat beantragt, ihre derzeitige Teilzeitbeschäftigung von 28 Stunden auf 23 Stunden zu ermäßigen.

Dienstliche Belange, die diesem Antrag entgegenstehen, liegen nicht vor.  
Der Dienstposten ist auf die reduzierte Arbeitszeit abgestimmt. Die beantragte Arbeitszeitermäßigung wird von der Verwaltung befürwortet.

Gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung in der zur Zeit gültigen Fassung liegt die Zuständigkeit für diese dienstrechtliche Entscheidung beim Haupt- und Finanzausschuss.